

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 12/09 BH

L 2 U 135/06 (Sächsisches LSG)
S 7 U 213/99 (SG Dresden)

.....,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Berufsgenossenschaft für Fahrzeughaltungen,
Ottenser Hauptstraße 54, 22765 Hamburg,

Beklagte,

beigeladen:

AOK PLUS - Die Gesundheitskasse für Sachsen und Thüringen,
Sternplatz 7, 01067 Dresden.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 5. November 2009 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Meyer sowie die Richter Dr. Becker
und Mutschler
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil des Sächsischen Landessozialgerichts
vom 6. August 2009 Prozesskostenhilfe zu gewähren, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Gemäß § 73 Abs 1 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) § 114 Zivilprozessordnung ist Prozesskostenhilfe zu gewähren, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet.
- 2 Dies ist vorliegend zu verneinen. Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision kann nur auf die in § 160 Abs 2 SGG genannten Gründe (grundsätzliche Bedeutung, Abweichung oder Verfahrensmangel) gestützt werden. Nach Durchsicht des anzufechtenden Urteils des Landessozialgerichts (LSG) sowie des Vorbringens des Klägers zur Begründung des Prozesskostenhilfeantrags und nach Durchsicht der Akten ist nicht zu erwarten, dass der Kläger einen der genannten Zulassungsgründe in der erforderlichen Weise wird bezeichnen bzw darlegen können (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 3 Zwar könnte das LSG im Rahmen des § 1150 Abs 2 Satz 2 Reichsversicherungsordnung (RVO) geprüft haben, ob beim Kläger auch die Voraussetzungen einer Berufskrankheit (BK) nach Nr 1317 der Anlage zur Berufskrankheitenverordnung (BKV) gegeben ist. Es erscheint fraglich, ob diese Prüfung stattfinden durfte, nachdem die Beklagte das Vorliegen einer BK 1317 nicht geprüft und nicht entschieden hat, da diese BK bei Erlass der Ausgangsbescheide noch nicht in der BKV bezeichnet war. Die Beklagte hat aber andererseits das Vorliegen dieser BK nur das Vorliegen einer entsprechenden Krankheit als Wie-BK (§ 551 Abs 2 RVO) geprüft und abgelehnt. Das LSG hat schon das Vorliegen der gesundheitlichen Voraussetzungen von BK und Wie-BK verneint. Deshalb dürfte - einen Verfahrensmangel in soweit unterstellt - das Urteil des LSG nicht auf diesem Mangel beruhen können. Es ist nicht ersichtlich, dass dem Kläger durch die Entscheidung des LSG etwas vorenthalten worden wäre, was er begehrt hat. Ein möglicher Verfahrensfehler zu seinen Lasten ist nicht erkennbar. Andere Gründe, die zur Zulassung der Revision führen könnten, sind nicht ersichtlich.
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

